

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)

Stand: 25.09.2025

VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III

Wir veröffentlichen diese Kundeninformationen zur Umsetzung der Transparenzanforderungen von Artikel 10 der Offenlegungsverordnung. Dies erfolgt in Ergänzung der vorvertraglichen Informationen zu VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III [Offenlegung Artikel 8](#). Darüber hinaus stellen wir auch den Bericht, wie die Anlagestrategie von VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III umgesetzt wurde, zur Verfügung [Bericht Artikel 11](#).

1. Zusammenfassung

Es werden mit VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III ökologische und soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält das Produkt einen Mindestanteil von 70 % auf ökologische oder soziale Merkmale bezogene Investitionen und mindestens 1 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel sowie mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten. Andere Investitionen werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen.

Es wird eine attraktive Rendite bei kontrolliertem Wertschwankungsverhalten unter Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren angestrebt. Wir investieren in den Strategien ausschließlich in Investmentfonds und ETFs.

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale wird über sogenannte Nachhaltigkeitsindikatoren, bestehend aus Nachhaltigkeitskennziffern und Mindestausschlusskriterien, gemessen.

Durch die Zuordnung einzelner Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu unseren ökologischen und sozialen Zielen können die nachteiligen Auswirkungen quantifiziert werden.

Wir beziehen unsere Informationen über den Datenprovider Morningstar und überwachen die ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem überprüfen wir, ob sich die Klassifizierung eines Investmentfonds oder ETFs (Exchange Traded Funds) verändert hat. Die Bewertung wird quartalsweise vorgenommen und die Ergebnisse archiviert und veröffentlicht.

Der Mindestanspruch für Finanzprodukte in den Strategien ist eine Klassifizierung gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird dadurch gewährleistet. Für nachhaltige Investitionen liegt eine Klassifizierung gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung zugrunde, wobei potenziell auch ökologisch-nachhaltige Investitionen gemäß EU-Taxonomie enthalten sein dürften.

Unsere Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten wahren wir, indem wir interne Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht anwenden.

Die Bank verfolgt derzeit keine Mitwirkungspolitik, sondern nutzt die hier beschriebenen Methoden und Verfahren, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

Es wurde kein Referenzwert für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

2. Kein nachhaltiges Anlageziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält das Finanzprodukt eine Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.

Bei diesen nachhaltigen Investitionen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ([PAI Statement](#)) auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung folgendermaßen berücksichtigt.

Im Rahmen der nachhaltigen Investitionen, die zu einem Umwelt- oder Sozialziel beitragen, wird sichergestellt, dass keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wird. Die entsprechende Überprüfung erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses.

Die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale der nachhaltigen Anlagestrategien wird über Nachhaltigkeitsindikatoren (bestehend aus Nachhaltigkeitskennziffern und Ausschlusskriterien) gemessen und überwacht. Durch regelmäßige interne Analysen wird die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale von den eingesetzten Fonds und ETFs über den gesamten Lebenszyklus abgesichert.

Durch diese Nachhaltigkeitsindikatoren wird sichergestellt, dass neben den verfolgten Umwelt- und Sozialzielen auch alle anderen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausreichend berücksichtigt werden. Für den Erwerb von Vermögensgegenständen wenden wir die Ausschlusskriterien des Verbändekonzeptes an.

Die nachhaltige Investition steht im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit, 1930

Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948

Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts, 1951

Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

Übereinkommen 138 – Mindestalter, 1973

Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Mit VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III werden ökologische und soziale Merkmale beworben, die sich auf 7 bestimmte Nachhaltigkeitsziele (SDG) der UN beziehen.

Das Finanzprodukt VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III bewirbt folgende ökologischen Merkmale:

- SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser
- SDG 15: Leben an Land

Das Finanzprodukt VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III bewirbt folgende soziale Merkmale:

- SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei sollen die nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung mindestens 1 % des Wertes der Vermögensverwaltung ausmachen (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition).

Beschreibung der 7 Nachhaltigkeitsziele:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Das sechste Nachhaltigkeitsziel der 2030-Agenda ist die erste internationale Zielsetzung, die sowohl den Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung als auch den Gewässerschutz berücksichtigt. Dazu gehören die langfristige Wasserverfügbarkeit, die effiziente Wassernutzung und die Förderung eines Wasserressourcenmanagements. SDG 6 verknüpft damit entwicklungspolitische Aspekte mit umweltrelevanten Herausforderungen.

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

Mit der Umsetzung des siebten SDGs soll bis zum Jahr 2030 für alle Menschen der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie erreicht werden. Zudem soll der Anteil von erneuerbaren Energien im weltweiten Energiemix deutlich erhöht und die Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppelt werden. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen dabei unterstützt werden, ihre Energieinfrastruktur auszubauen und Energietechnologien weiterzuentwickeln.

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 8 umfasst die wirtschaftliche Dimension von nachhaltiger Entwicklung, es geht um die Ausgestaltung einer zukunftsfähigen Ökonomie als Garant für gesellschaftlichen Wohlstand, an dem alle Menschen teilhaben. Mittels technologischer Modernisierung und Innovationen soll bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion schrittweise verbessert werden. Dies ermöglicht die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltverbrauch. Im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sind die Länder des globalen Nordens aufgefordert, ihrer internationalen Verantwortung nachzukommen. In diesem Zusammenhang sollen auch Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus umgesetzt werden, der lokale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Kultur fördert.

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Das SDG 13 umfasst sowohl den Klimaschutz als auch spezifische Ziele zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Neben der Minderung von Treibhausgas-Emissionen schließt dies Aufklärung, Sensibilisierung und den Aufbau von Kapazitäten für die Klimafolgenanpassung ein. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in sämtliche Strategien und Planungen der nationalen Politik einbezogen werden. Darüber hinaus fordert das Ziel die Bundesregierung zur Verdopplung der internationalen Klimafinanzierungsmittel gegenüber 2014 bis zum Jahr 2020 auf. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen hierbei unterstützt werden.

SDG 14: Leben unter Wasser

Dieses Nachhaltigkeitsziel fordert die Verschmutzung der Ozeane und Meere, insbesondere was Nährstoffe und Müll angeht, erheblich zu verringern. Darin begriffen sind die Reduktion der Versauerung, die nachhaltige Bewirtschaftung der Küstenökosysteme und der Fischbestände sowie die Ausweisung von Meeresschutzgebieten. Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen erweitert und das Seerechtsübereinkommens als rechtliche Grundlage für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Meere und Ozeane anerkannt werden.

SDG 15: Leben an Land

SDG 15 strebt den umfassenden Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen auf nationaler und internationaler Ebene an. Hierunter fallen Land und Binnensüßgewässer,

Wälder und Boden. Darüber hinaus sollen der Verlust der biologischen Vielfalt beendet sowie bedrohte Arten geschützt werden.

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dieses Nachhaltigkeitsziel thematisiert die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung friedlicher, rechtsstaatlicher und inklusiver Gesellschaften. Ziel sind daher leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen sowie politische Entscheidungsmechanismen, die bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ sind. Auch der öffentliche Zugang zu Informationen ist zu gewährleisten.

4. Anlagestrategie

Die Finanzprodukte VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III verfolgt folgende Anlagestrategie.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen investiert die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (Exchange Traded Funds), die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt werden.

Unter Nachhaltigkeit verstehen wir die Einhaltung der ESG-Kriterien. Diese stehen für ökologische (Environment) und soziale (Social) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance). Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Für die Anlagestrategie werden Wertpapiere ausgewählt, die neben der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale in Vermögensgegenstände von Emittenten investieren, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Anlagestrategie verfolgt einen gesamthaften ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet wird, dazu gehören Mindestausschlusskriterien sowie Nachhaltigkeitskennziffern.

Die Nachhaltigkeit der Investitionen wird durch die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG in einem mehrstufigen Prozess ermittelt. Wir analysieren und überprüfen regelmäßig die Einhaltung der ESG-Standards auf Produktebene. Durch die Zuordnung einzelner Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu unseren ökologischen und sozialen Zielen können die nachteiligen Auswirkungen quantifiziert werden. Anschließend werden die Indikatoren je nach Relevanz gewichtet und zu einer Nachhaltigkeitskennziffern zusammengefasst.

Bei der Entscheidung über den Erwerb von Investmentanteilen und ETFs werden wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte gleichgewichtet. Spricht einer der beiden Aspekte gegen einen Kauf, darf nicht in den Vermögensgegenstand investiert werden.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil nachhaltiger Investitionen liegt bei mindestens 1 %.

Die Anlagestrategie berücksichtigt des Weiteren die Ausschlusskriterien des Verbändekonzeptes, da lediglich in Fonds und ETFs investiert wird, die den Artikel 8 gemäß Offenlegungsverordnung erfüllen. Für nachhaltige Investitionen liegt eine Klassifizierung gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung zugrunde, wobei potenziell auch ökologisch-nachhaltige Investitionen gemäß EU-Taxonomie enthalten sein dürften.

In diesem Zusammenhang setzen wir folgende Methoden zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, ein:

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden anhand der aufgeführten SDGs mit den zugehörigen PAIs bewertet und in unsere Nachhaltigkeitskennziffer einbezogen.

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“

PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Punkt 1,2 und 3 aus Tabelle Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung II „Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen“, „Unfallquote“ & „Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder krankheitsbedingte Ausfälle.“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“

PAI 12 „Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle“

PAI 13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“

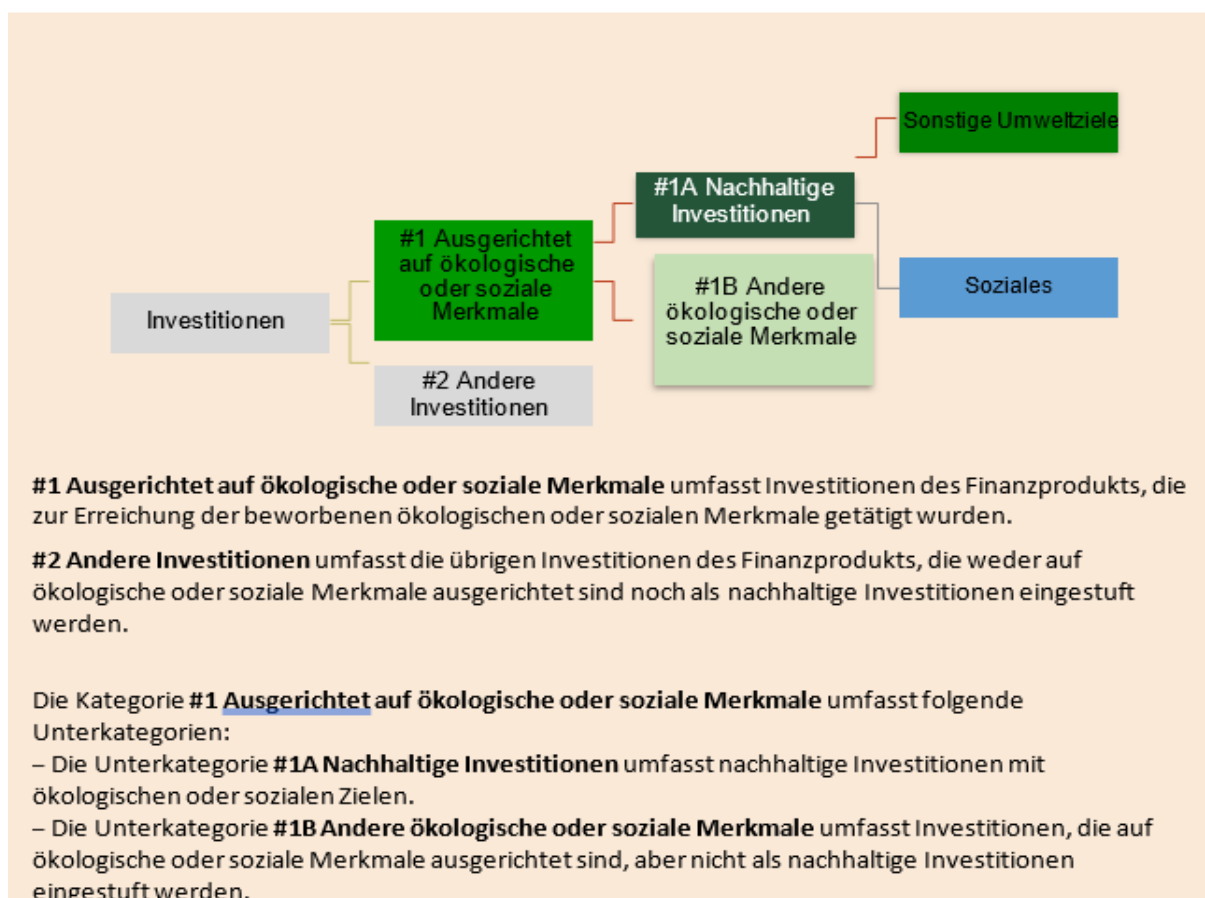
PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

5. Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. In VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III wird nur indirekt, also über Investmentfonds und ETFs, investiert. Eine Investition in Einzelaktien oder Anleihen ist ausgeschlossen.

Es werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind getätigt (#1 gemäß Grafik). Andere Investitionen (#2) werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen.

Die Mindestinvestition in nachhaltige Investitionen (#1A) liegt bei 1 %. Diese Investition verfolgt Umwelt- und Sozialziele.



6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Wir überwachen während der gesamten Anlagedauer die Einhaltung der Anlagestrategie von VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III. Wir erheben, ob die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand deren die Erfüllung dieser ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, eingehalten werden. Dafür haben wir folgende Kontrollabläufe eingerichtet:

Jeweils zum Quartalsende überprüfen wir, ob sich eine Einstufung der Investmentfonds und ETFs geändert hat. Der Mindestanspruch ist Artikel 8 gemäß Offenlegungsverordnung. Des Weiteren werten wir die PAIs der enthaltenen Fondspositionen und ETFs hinsichtlich unserer Nachhaltigkeitsziele aus und kontrollieren die Mindestquote an ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen von 70 % auf Portfolioebene. Darüber hinaus überprüfen wir die Mindestquote an nachhaltigen Investitionen von mindestens 1 %. Dabei wird ebenfalls die Erfüllung jedes einzelnen Umwelt- oder Sozialziels aufgezeigt. Die Auswertung wird anschließend archiviert.

7. Methoden

Mit einem mehrstufigen Auswahlprozess messen wir, inwieweit die beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale in den Anlagestrategien erfüllt werden.

a) Mindestausschlusskriterien

Die Anlagestrategien berücksichtigen die Ausschlusskriterien des Verbändekonzeptes.

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² (> 0%)³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%²
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemitenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

b) Nachhaltigkeitskennziffer

Mit der Nachhaltigkeitskennziffer messen wir, inwieweit die mit VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale erfüllt werden.

Dies erfolgt, indem wir unseren 7 Nachhaltigkeitszielen in unserem Scoringmodell 16 der insgesamt 18 Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) sowie 2 weitere umweltbezogene und 3 weitere soziale Indikatoren zuordnen.

Einige dieser Werte haben zurzeit rein informativen Charakter, da für Indikatoren, die nicht prozentual angegeben sind bislang offizielle Referenzwerte fehlen, die eine Einwertung zulassen. Alle Indikatoren, die eine prozentuale Einwertung zulassen fließen in unsere Nachhaltigkeitskennziffer ein.

Dabei kann ein Indikator mehreren Zielen zugeordnet werden, insofern er Einfluss auf die Zielerreichung mehrerer Ziele hat. Anschließend werden die einzelnen Ziele ausgewertet und eine Nachhaltigkeitskennziffer ermittelt.

8. Datenquellen und -verarbeitung

Um die mit VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, verwenden wir den Datenprovider Morningstar als Datenquelle.

Die Datenversorgung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren eines Fonds/ETFs kann je nach enthaltenen Unternehmen unvollständig sein, daher stellen wir sicher, dass eine Coverage (Datendichte) von mindestens 50 % bei einer Investition vorliegt.

Die Sicherung der Datenqualität gewährleisten wir durch einen direkten Export der Werte aus der lizenzierten Softwarelösung und durch Prüfung der Werte auf Plausibilität. Wir verarbeiten die Daten mittels Excel und speichern diese unveränderbar auf einem dauerhaften Datenträger ab.

9. Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Die von uns verwendeten Daten zur Messung, ob ökologische oder soziale Merkmale in VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III erfüllt werden, sind zurzeit teilweise noch als rein informative Werte im Bewertungssystem aufgeführt. Einige Kennziffern sind nicht als Prozentwerte angegeben, sondern z. B. bei Umweltfaktoren in Tonnen an Emissionen pro investierter Million Euro oder bei sozialen Faktoren als Anzahl der durch Verletzungen oder Unfälle bedingten Ausfalltage im Unternehmen. Für diese Werte gibt es aktuell noch keine Referenzwerte, die eine Bewertung dieser Kennzahlen ermöglichen. Sofern zukünftig gesetzliche Orientierungsgrößen zur Verfügung gestellt werden, ziehen wir diese Faktoren selbstverständlich in unser Bewertungssystem ein.

Die hier genannten Beschränkungen haben keinen Einfluss darauf, wie die mit VR VermögensKonzept Verantwortung I, II und III beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden, da ausreichende Daten für eine Einwertung vorliegen.

10. Sorgfaltspflicht

Unsere Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten wahren wir, indem wir interne Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht anwenden. Darüber hinaus werden ausschließlich kompetente Mitarbeiter mit der Portfoliosteuerung und der Auswertung der Nachhaltigkeitsfaktoren beauftragt.

Diese Verfahren umfassen folgende internen und externen Kontrollen:

- Die investierten Fonds und ETFs werden regelmäßig auf die Einstufung des Artikel 8 gemäß Offenlegungsverordnung kontrolliert
- Die Überprüfung durch das eigene ESG-Scoring findet mindestens quartalsweise bzw. anlassbezogen statt

- Alle Vorgänge werden stets im Vier-Augen-Prinzip ausgeführt
- Die Handlungen des Portfoliomanagements werden durch Compliance kontrolliert
- Es finden risikoorientierte Prüfungshandlungen durch die Interne Revision statt

11. Mitwirkungspolitik

Die Bank verfolgt derzeit keine Mitwirkungspolitik, sondern nutzt die hier beschriebenen Methoden und Verfahren, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen.

12. Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
25.09.2025	Vollständige Überarbeitung folgender Abschnitte: Zusammenfassung Anhang Anpassung von Mindestausschlüssen	Ergänzung um die Punkte vom BVR.
17.07.2024	Links zu den nachfolgenden Dokumenten aktualisiert: Abschnitt „Einleitung“ Offenlegung Artikel 8 Bericht Artikel 11 Abschnitt „2. Kein nachhaltiges Anlageziel“ PAI Statement	
26.10.2023	Erstveröffentlichung	Neufassung des Dokumentes gemäß der Umsetzung der Level II-Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (OffenlegungsVO)